

Bezeichnung des Betriebs / der Tätigkeit

Anlage FG- Zinsschranke

Steuernummer

Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG)

Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Nettozinsaufwendungen (Zinsaufwendungen zuzüglich eines ggf. vorhandenen Zinsvortrags abzüglich Zinserträge) mindestens 3.000.000 € betragen, ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.

Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG

		EUR	Ct
3	Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		
	Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)		
4	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 EStG ohne Zinsaufwendungen i. S. d. § 4h Abs. 6 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)		
5	Nach Anwendung des § 4h EStG abziehbare Beträge (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt) (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)		
6	– Berechnung laut gesonderter Aufstellung –		
7	☒ Die Voraussetzungen des § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Nettozinsaufwendungen weniger als 3.000.000 €)		
8	☒ Die Voraussetzungen des § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Stand-alone-Klausel)		
9	☒ Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)		
10	Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)		
11	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG ohne Zinserträge i. S. d. § 4h Abs. 6 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)		
12	Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)		
13	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte – § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 3 KStG – (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)		

EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG

		EUR	Ct
14	EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		
	Verringerung des EBITDA-Vortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)		
15	Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (wenn Wert negativ, „0“ eintragen) – nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt – (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)		
16	Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA – Eintragung nur, wenn Wert positiv –		
17	Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres		
18	Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gesondert festgestelltem verrechenbarem EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr		
19	Verbleibendes verrechenbares EBITDA = EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)		